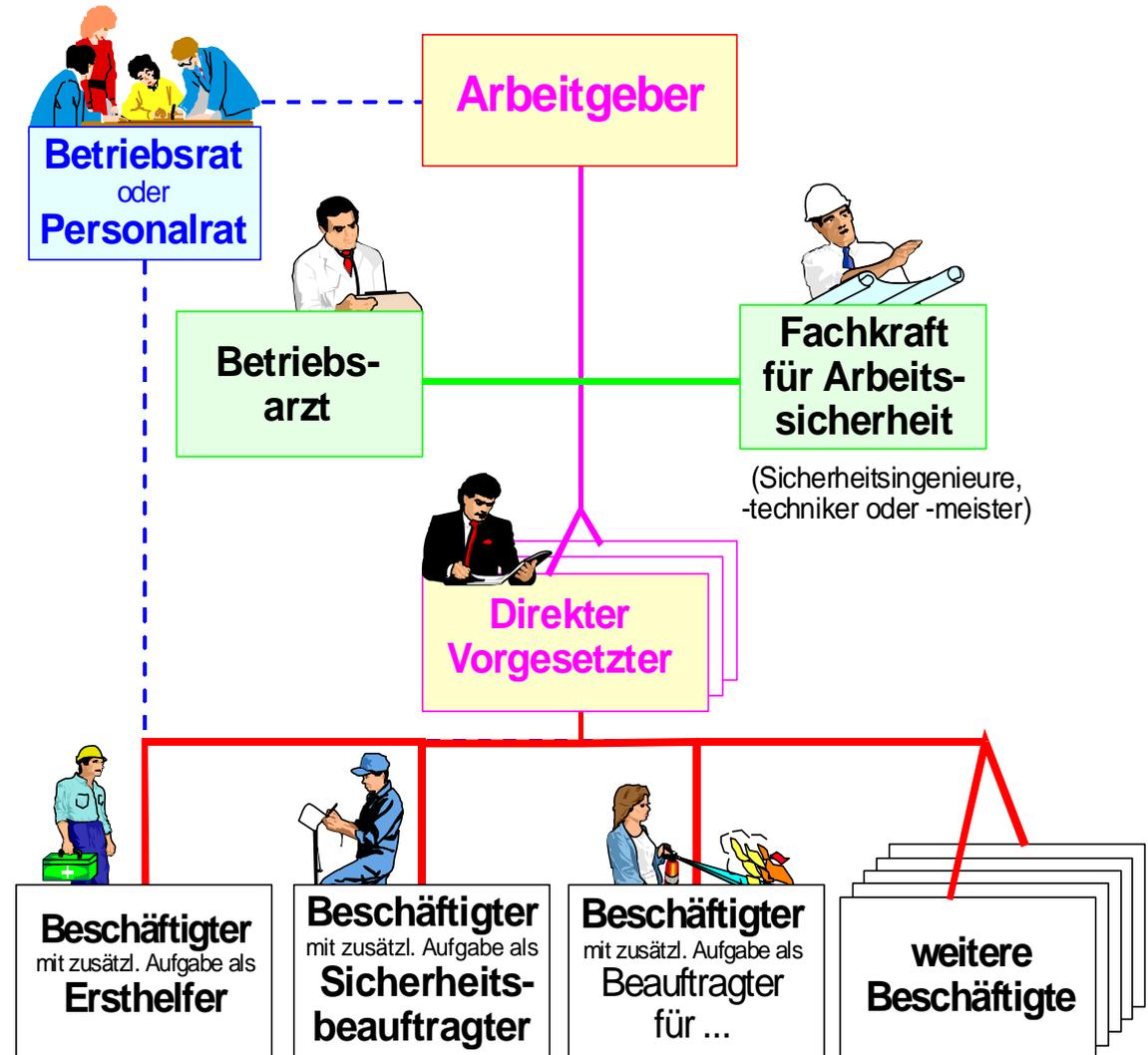


Vorlesung

Thema 3:

Sicherheitsgerechte Organisation

Organisation des betrieblichen Sicherheitssystems



Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitsschutz erfüllt ein elementares Bedürfnis des Menschen und umfasst Schutz und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten. Das erfordert Gestaltung technischer, organisatorischer und sozialer Bedingungen sowie Wissen, Wollen und Können der Beschäftigten für ihre Arbeitsaufgaben.

Verringerung von Gesundheits- und Verletzungsgefahren

Schärfung des Bewusstseins bei allen für Arbeitsschutz

Verringerung von Fehlzeiten

Verbesserung der Qualität

Erhöhung der Motivation

Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Betriebssicherheit lässt sich damit

begründen:

humanitäres und ethisches Anliegen

als rechtliche Verpflichtung

mit volkswirtschaftlicher Bedeutung

aus allgemeinem Unternehmensinteresse

mit Auswirkungen auf die Umwelt

Kosten für den Arbeitsunfall: 400 – 700 EUR / Arbeitstag & Person

Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

Präventives Grundanliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Präventiver Arbeitsschutz umfasst eine

vorausschauende Einflussnahme, Gestaltung, Erhaltung und kontinuierliche Verbesserung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen,

Anpassung an Fortschritte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, Umsetzung neuer Erkenntnisse oder weiterentwickelter Lösungen.

Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen die, die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“.
(Arbeitsschutzgesetz § 3)

Pflichtenübertragung

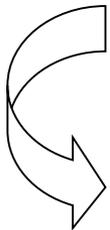
Verantwortung der Führungskräfte, der Beschäftigten, der Betriebs- und Personalräte

-  Vermeidung von Organisationsverschulden
-  Wahrnehmung der Garantenstellung
-  Wahrnehmung der Fürsorgepflichten

Verantwortung und Pflichten

Allgemeine Unternehmerpflichten (Auswahl)

- Sicherstellung einer geeigneten Organisation (Beauftragtenstruktur)
- Sichere Einrichtung von Betriebsstätten
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation
- Unterrichtung über Sicherheitsbestimmungen
- Erteilen geeigneter Anweisungen
- Überwachung der erteilten Anweisungen



Stilllegung von Einrichtungen, wenn Mängel, die Personen und Sachwerte gefährden, nicht unverzüglich behoben werden können

Haftung bei Arbeitsunfällen

Organisationsverschulden

Vernachlässigung der Pflicht des Arbeitgebers, für ordnungsgemäßen Einsatz, Anleitung und Kontrolle seines Personals zu sorgen (entspricht einer Art der Verkehrssicherungspflicht) → Verstoß gegen § 823 BGB

Verletzung der Fürsorgepflichten = Verstoß gegen...

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers

Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

Schutz des Arbeitnehmers vor sexueller Belästigung

Aufklärungs-, Beratungs- und Unterrichtungspflicht

Nachweispflicht des ordnungsgemäßen Handelns liegt beim Unternehmer!

Pflichten für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat ...

durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(§ 5 ArbSchG, siehe auch §§ 3,4 ArbSchG)

dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten ... entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. **(§ 3 ArbStättV)**

die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. **(§ 3 BetrSichV)**



Der Arbeitgeber hat ...

bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen. (§ 3 **BildschArbV**)

festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. (§ 7 **GefStoffV**)

hat die Gefährdungsbeurteilung ... durchzuführen (§§ 6,7 **BioStoffV**). Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichende Informationen zu beschaffen. (§ 5 **BioStoffV**)

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter (§ 2 Abs. 4 Punkt 2 **MuSchG**)

Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Handlungskompetenz)

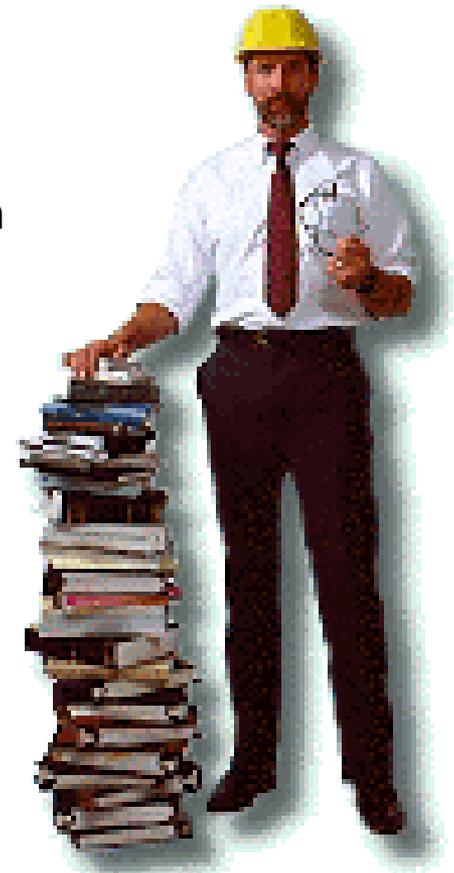
Handlungskompetenz wird verstanden als die Fähigkeit des Einzelnen sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Fachkompetenz

Methodenkompetenz

Sozialkompetenz

Persönlichkeitskompetenz



Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Fachkompetenz)

Fachliche Komponente

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter technischen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter Beachtung von Regeln,
Stand der Technik bzw. wissenschaftlicher Erkenntnisse

Juristische Komponente

Schaffung von Rechtssicherheit durch Gestaltung von Organisation und Prozessen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter rechtlichen Bedingungen

Wirtschaftliche Komponente

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter organisatorischen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter sozialen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aufwand



Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Methodenkompetenz)

... ist die Fähigkeit zur Anwendung bestimmter Lern- und Arbeitsmethoden, insbesondere zur selbstständigen Erschließung unterschiedlicher Lern- und Wirklichkeitsbereiche.

kompetenter Umgang mit fachlichem Wissen

- ➡ Gewinnen, strukturieren und wiedergeben von Wissen
- ➡ Entwicklung und Begründung eigener Meinungen sowie deren Diskussion
- ➡ Erkennen mathematischer Relationen
- ➡ Entwicklung von Problemlösungen
- ➡ Nutzung unterschiedlicher Medien zur Informationsgewinnung
- ➡ Entwicklung und Anwendung geeigneter Methoden der Didaktik



Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Sozialkompetenz)

... sind alle persönlichen Fähigkeiten und Einstellungen, die dazu beitragen, das eigene Verhalten von einer individuellen auf eine gemeinschaftliche Handlungsorientierung hin auszurichten.

Zur Sozialen Kompetenz zählen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

... im Umgang mit sich selbst

... im Umgang mit Anderen

... in Bezug auf die Zusammenarbeit

... in Bezug auf die Fachkraft-Position



Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Persönlichkeitskompetenz)

... Fähigkeiten und Bereitschaften, als Individuum die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Beruf, Schule, Familie und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln.

- ➡ Methoden der Selbstreflexion nutzen
- ➡ eigene Kompetenzentwicklung (z. B. Fortbildung) betreiben
- ➡ Denkmethode und Problemlösestrategien erlernen und anwenden
- ➡ eigene Lerninteressen und -prozesse verstehen
- ➡ eigene Lebenssituationen effektiv und effizient gestalten (z. B. subjektive Tagesrhythmen, Leistungsphasen berücksichtigen, Lernmotivation aufrechterhalten, optimale Arbeitsorganisation)



Grundlagen des Entstehens und Vermeidens von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

Denkmodell zur Entstehung von Schadensfällen

Abgrenzung von Systemen für Denkprozesse

Leistungsvoraussetzungen des Menschen als Grundlage zur Gestaltung der Arbeit

Grob- und Feinanalyse für die Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsfaktoren - Entstehungszusammenhänge und Interventionsansätze

Der Unternehmer/Arbeitgeber

- **hat Direktions- und Hausrecht,**
- **trägt wirtschaftliche Vor- und Nachteile des Unternehmens,**
- **setzt Maßstäbe für betriebliche Produktion und Organisation.**

Pflichten des Unternehmers



§ 3 ArbSchG

- **Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit treffen**
- **Maßnahmen auf Wirksamkeit prüfen**
– bei Änderung der Gegebenheiten anpassen
- **Stetige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anstreben**
- **Geeignete Organisation schaffen**
– Mittel bereitstellen
- **Voraussetzungen schaffen zur Einbindung der Maßnahmen in die betriebliche Führungsstruktur**

Rechte und Pflichten der Führungskräfte

Führungskräfte treffen und veranlassen Maßnahmen:

- **Auswahl und Einsatz von Maschinen und Beschäftigten**
- **Organisation des Arbeitsablaufs**
- **Gefährdungsbeurteilungen durchführen oder veranlassen**
- **Sicherheitswidrige Zustände beseitigen**
- **Unterweisungen durchführen oder veranlassen**
- **Fehlverhalten von Beschäftigten beanstanden**
- **Wirksamkeit von Maßnahmen feststellen**
- **Unterstellte Mitarbeiter beaufsichtigen**

Pflichten der Beschäftigten – §§ 15-18 DGUV Vorschrift 1, §§ 15 und 16 ArbSchG

Beschäftigte

Für eigene Sicherheit und Gesundheit und die der Mitarbeiter Sorge tragen

- Übertragene Aufgaben so ausführen, dass sie sich und andere nicht gefährden
- Weisungen befolgen
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Einrichtungen bestimmungsgemäß verwenden
- Mängel beseitigen oder melden
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz unterstützen

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit



Unterstützen des Unternehmers in **allen** Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung insbesondere:

- Beraten bei Anlagen und Einrichtungen, Arbeitsmitteln, -stoffen und -verfahren, Körperschutzmitteln, Arbeitsplätzen und -abläufen, Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Überprüfen von Anlagen und Arbeitsmitteln
- Beobachten durch Begehen, Feststellen, Melden, Vorschlagen, Untersuchen, Erfassen und Auswerten
- Beeinflussen durch Belehren und Schulen
- Zusammenarbeiten mit allen Beteiligten

Aufgaben des Betriebsrates (BetrVG §§ 80, ..., 89)

- Überwachungspflicht
- Mitbestimmungsrecht
- Beteiligungsrecht
- Information- und Unterrichtsrecht



Sicherheitsbeauftragter

Rechtsgrundlage	§ 22 SGB VII § 20 DGUV Vorschrift 1
Funktion	Beratung vor Ort, Überwachung im Tätigkeitsbereich
Kompetenz, Stellung	keine besondere betriebliche Stellung
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz
Hinweise	Ermittlung der notwendigen Anzahl der Sicherheitsbeauftragten: <ul style="list-style-type: none">• Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren• Anzahl der Beschäftigten• Räumliche Nähe• Zeitliche Nähe• Fachliche Nähe

Ersthelfer

Rechtsgrundlage	§ 3 ArbSchG § 22 DGUV Vorschrift 1
Funktion	Durchführung notwendiger Maßnahmen der Erstversorgung von Verletzten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte
Kompetenz, Stellung	keine besondere betriebliche Stellung
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für die medizinischen Maßnahmen
Hinweise	Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %, in sonstigen Betrieben 10 %.

Brandschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage	kann von Sachversicherern oder im Baurecht gefordert werden (in Anlehnung an §10 ArbSchG)
Funktion	Aufstellung von Alarm- und Brandschutzplänen, Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb, Ausbildung der Mitarbeiter
Kompetenz, Stellung	sollte unmittelbar der Betriebsleitung unterstehen, keine Weisungsbefugnis, bei Gefahr in Verzug unmittelbare Pflicht zum Eingreifen
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für den Brandschutz, muss aber aufgrund der Fachkunde auf Gefahrenherde hinweisen
Hinweise	---

Gefahrstoffbeauftragter

Rechtsgrundlage	freiwillige Bestellung zur besseren Wahrnehmung von Verpflichtungen aus dem Gefahrstoffrecht
Funktion	Koordination und Durchführung der Forderungen von ChemG u. GefStoffV
Kompetenz, Stellung	innerbetriebliche Regelung
Verantwortlichkeit	innerbetriebliche Regelung
Hinweise	kann durch Sicherheitsbeauftragte übernommen werden

Gefahrgutbeauftragter

Rechtsgrundlage	§§ 1 ff. GbV
Funktion	Überwachung, Beratung und Empfehlungen, Jahresbericht
Kompetenz, Stellung	Stellungnahme zu Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für Gefahrgut
Hinweise	---

Laserschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV
Funktion	Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen, Unterstützung des Unternehmers und Zusammenarbeit mit der Sifa im Fachbereich Laserstrahlenschutz
Kompetenz, Stellung	Stabsfunktion ohne Weisungsbefugnis
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für den Betrieb von Lasereinrichtungen, Verantwortung kann übertragen werden
Hinweise	Erforderlich bei der Verwendung von Geräten ab Laserschutzklasse 3

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlage	§§ 36, 37 BDSG
Funktion	Er hat die Ausführung dieses und anderer Gesetze zum Datenschutz sicherzustellen. Dazu hat er die ordnungsgemäße Anwendung der Programme zu überwachen. Die Personen zu schulen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Bei Einstellungen mitzuwirken (sofern es um Personen geht, die mit persbez. Daten arbeiten sollen).
Kompetenz, Stellung	unmittelbares Vortragsrecht
Verantwortlichkeit	keine Eigenverantwortung für den Datenschutz, Verschwiegenheit
Hinweise	---

Koordinator von Fremdfirmen

Rechtsgrundlage	§ 6 DGUV Vorschrift 1 § 8 ArbSchG
Funktion	Abstimmung der Arbeiten, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden Kann insbesondere Feuerarbeitserlaubnis erteilen.
Kompetenz, Stellung	Weisungsbefugnis gegenüber beauftragten Unternehmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
Verantwortlichkeit	Verantwortung hinsichtlich der gegenseitigen Gefährdungen, Verantwortung für den Arbeitsschutz verbleibt bei den jeweiligen Unternehmern
Hinweise	---